

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen
vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der
Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens
— Drucksache 7/2870 —**

A. Problem

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 22. Dezember 1966 hat sich das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten weiter entwickelt. Von Bedeutung ist insbesondere die Tatsache, daß auf österreichischer Seite die Systeme der selbständig Erwerbstätigen in die dortige Wanderversicherung einbezogen worden sind. Schließlich haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens eine Änderung und Ergänzung des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch die beiden Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 werden Abkommen und Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1966 der zwischenzeitlich erfolgten Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Franke (Osnabrück)

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 15. Januar 1975 beraten und dabei auch Fragen der ärztlichen Versorgung deutscher Urlauber in der Republik Österreich behandelt. Die Abstimmung über das Gesetz war einstimmig.

II. Zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf enthält die in Ratifizierungsgesetzen üblichen Vorschriften über die Zustimmung, die Geltung im Land Berlin und das Inkrafttreten des Gesetzes und der Zusatzvereinbarungen.

III. Zum Zweiten Zusatzabkommen

Das Zweite Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 war notwendig geworden, weil in beiden Vertragsstaaten inzwischen wesentliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit in Kraft getreten sind. Es handelt sich vor allem um folgendes:

- Wesentliche Teile des Rentenrechts in der Bundesrepublik Deutschland sind mit dem Rentenreformgesetz vom 19. Oktober 1972 geändert worden. Die Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen, die erweiterte Möglichkeit der freiwilligen Versicherung sowie der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für einen weit in die Vergangenheit hineinreichenden Zeitraum brachten erhebliche Änderungen in den einzelnen Versicherungsverhältnissen, denen die bisherigen Regelungen in dem Abkommen mit der Republik Österreich nicht mehr gerecht werden konnten.
- Das österreichische Familienlastenausgleichsgesetz von 1967 schuf neue Grundlagen für die nach österreichischem Recht zu zahlenden Familienbeihilfen. Für das Abkommen ergaben sich

hieraus erhebliche Zweifelsfragen, die mit dem Zweiten Zusatzabkommen ausgeräumt werden. So wird z. B. klargestellt, daß Arbeitnehmer den Anspruch auf Familienbeihilfen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nicht verlieren.

- Die Regelungen des bisher geltenden Artikels 17 des Abkommens führten zu einer doppelten Beitragspflicht für Bewerber um eine Rente bzw. Pension (Rentenantragsteller) in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich. In Österreich wohnende Personen haben bei einem Antrag auf eine österreichische Pension und eine deutsche Rente neben der in Österreich bestehenden Versicherung in der Krankenversicherung der Pensionisten nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf Grund deutscher Rechtsvorschriften bis zur Entscheidung über ihren Rentenantrag auch Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Eine Doppelversicherung tritt auch dann ein, wenn Personen mit ausschließlich deutscher Rente gleichzeitig eine Leistung nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz erhalten und sich in Österreich aufhalten.

Die mit dem Zusatzabkommen vorgesehene Regelung sieht vor, daß die Versicherungspflicht grundsätzlich nur in dem Aufenthaltsstaat eintritt und vermeidet damit die Doppelversicherungen. Die Neuregelung beseitigt auch die gleichzeitige Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Leistungen nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz.

Mit dem Zweiten Zusatzabkommen wird das Abkommen an die neue Rechtslage angepaßt; es berücksichtigt auch die bei der praktischen Durchführung des Abkommens gemachten Erfahrungen.

IV. Zur Zweiten Zusatzvereinbarung

Die Zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 war insbesondere im Hinblick auf die Neufassung der Regelung über die Krankenversicherung der Rentner im Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 notwendig. Die Zweite Zusatzvereinbarung enthält darüber hinaus einige Regelungen, die der Vereinfachung des Verwaltungsvfahrens dienen.

Bonn, den 22. Januar 1975

Franke (Osnabrück)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2870 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Franke (Osnabrück)
Vorsitzender	Berichterstatter